

**Satzung vom 21.06.2012 über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ (OGS) der
Primarstufe der Schulen der Kreisstadt Siegburg**

- I. Änderung vom 11.06.2015**
- II. Änderung vom 16.12.2016**
- III. Änderung vom 23.3.2018**
- IV. Änderung vom 8.7.2025**

Gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW S. 666) bzw. in der aktuell geltenden Fassung, § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NW) vom 15.2.2005 (GV NRW S. 102) bzw. in der aktuell geltenden Fassung, dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 (ABL.NRW 1/11 S. 38) sowie § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW Seite 712) bzw. in der aktuell geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung am 7.7.2025 nachstehende IV. Nachtragssatzung zur Satzung vom 21.6.2012 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule“ (OGS) der Primarstufe der Schulen der Kreisstadt Siegburg beschlossen:

**§ 1
Beitragspflicht**

1. Für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ werden öffentlich-rechtliche Beiträge nach § 51 Abs. 5 KiBiz i. V. m. § 9 Abs. III SchulG erhoben (Elternbeiträge).
2. Beitragspflichtig sind für das Kind, das eine „Offene Ganztagschule“ besucht:
 - Die Eltern bzw. Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind abwechselnd bei jeweils einem getrenntlebenden Elternteil (sog. paritätisches Wechselmodell / 50:50), so wird der Elternbeitrag getrennt für jeden Elternteil jeweils hälftig festgesetzt.
 - Ein Elternteil und dessen Ehegatte oder Ehegattin, Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft oder eheähnlichen Gemeinschaft, mit denen das Kind zusammenlebt.
 - Pflegeeltern bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, wenn ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld bezahlt wird.
3. Lebt das Kind bei keiner der vorgenannten Personen (z. B. Heimpflege), ist kein Elternbeitrag zu zahlen.
4. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 2
Beitragshöhe**

1. Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen sozial gestaffelt.
2. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Die dort genannten Elternbeiträge erhöhen sich, beginnend mit dem 01.08.2019 jährlich um 3%, kaufmännisch auf ganze Euro gerundet.

3. Der Elternbeitrag für die Pflegeeltern nach § 1 Abs. 2 der Satzung bemisst sich nach der Elternbeitragstaffelung für die zweite Einkommensgruppe, es sei denn, die Pflegeeltern gehören nach ihrem eigenen Einkommen im Sinne von § 3 der ersten Einkommensgruppe an.
4. Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Beitragsschuldner und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
5. Empfänger*innen von Bürgergeld oder Sozialgeld nach dem SGB II, Sozialhilfe nach dem SGB XII, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz werden gegen Vorlage entsprechender Leistungsbescheide für die Dauer des Bezuges dieser Leistungen beitragsfrei gestellt.

§ 3 Einkommensermittlung

1. Bei der Erstaufnahme eines Kindes in die „Offene Ganztagschule“ bzw. auf Verlangen zum Zwecke einer erneuten Einkommensüberprüfung haben die Beitragspflichtigen dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Kreisstadt Siegburg schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 der Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag so lange zu leisten, bis nachvollziehbare Angaben oder Nachweise vorliegen. Für Pflegeeltern, die gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung den Beitrag der ersten Einkommensgruppe beanspruchen, gilt Satz 1 analog.
2. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist analog § 10 BEEG zu berücksichtigen. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.
3. Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihr aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
4. Entscheidend für die Beitragsberechnung ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr, für das die Beiträge festgesetzt werden. Für die Erstberechnung ist ein aktueller Gehaltsnachweis oder alternativ der aktuelle Lohn- bzw. Einkommenssteuerbescheid vorzulegen. Der Beitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der

Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen, sind unverzüglich anzugeben.

5. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem Absatz 2 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 4

Umfang und Dauer der Beitragspflicht

1. Die Festsetzung der Elternbeiträge für die „Offene Ganztagschule“ erfolgt durch Bescheid des Amtes für Jugend, Schule und Sport. Beitragszeitraum für die „Offene Ganztagschule“ ist das Schuljahr, d. h. er beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Kalenderjahres.
Die Betreuung des Kindes erfolgt auf der Grundlage eines zwischen der Kreisstadt Siegburg und den Eltern abgeschlossenen Betreuungsvertrages.
2. Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die „Offene Ganztagschule“ aufgenommen wird, und zwar unabhängig vom tatsächlichen Betreuungsbeginn. Schließungszeiten der Einrichtung berühren die Beitragspflicht nicht, ebenso wenig wie die vorübergehende Abwesenheit (z. B. Krankheitstage) des Kindes.
3. Die Beiträge für die „Offenen Ganztagschule“ werden in zwölf monatlichen Raten fällig und sind jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats an die Stadt Siegburg zu zahlen. Die Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung des Betreuungsvertrages vor bzw. in den Sommerferien und anschließendem Neuabschluss ist ausgeschlossen.

§ 5

Freistellung von Elternbeiträgen für Geschwisterkinder

Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder einer beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine „Offene Ganztagschule“, eine Tageseinrichtung für Kinder in Siegburg oder werden Leistungen nach den Richtlinien der Stadt Siegburg über die Förderung der Kindertagespflege gewährt, so entfallen die Elternbeiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich bei den verschiedenen Betreuungsarten unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der jeweils höchste Beitrag zu zahlen.

§ 6

Inkrafttreten

Die IV. Änderung tritt am 1.8.2025 in Kraft.

Kreisstadt Siegburg, den 8.7.2025
Der Bürgermeister
gez. Stefan Rosemann

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ (OGS) der Primarstufe der Schulen der Kreisstadt Siegburg

Gültig ab 01.08.2021 bis 31.07.2022

„Offene Ganztagschule“ (OGS)

Einkommensstufe	Jahresbrutto-Einkommen	Monatlicher Elternbeitrag
0	bis 20.000 €	0,00 €
1	bis 25.000 €	61,00 €
2	bis 31.000 €	94,00 €
3	bis 37.000 €	99,00 €
4	bis 50.000 €	132,00 €
5	bis 62.000 €	158,00 €
6	bis 75.000 €	185,00 €
7	bis 87.000 €	191,00 €
8	bis 100.000 €	197,00 €
9	über 100.000 €	203,00 €

Gültig ab 01.08.2022 bis 31.07.2023

„Offene Ganztagschule“ (OGS)

Einkommensstufe	Jahresbrutto-Einkommen	Monatlicher Elternbeitrag
0	bis 20.000 €	0,00 €
1	bis 25.000 €	63,00 €
2	bis 31.000 €	97,00 €
3	bis 37.000 €	102,00 €
4	bis 50.000 €	136,00 €
5	bis 62.000 €	163,00 €
6	bis 75.000 €	191,00 €
7	bis 87.000 €	197,00 €
8	bis 100.000 €	203,00 €
9	über 100.000 €	209,00 €

Gültig ab 01.08.2023 bis 31.07.2024

„Offene Ganztagsschule“ (OGS)

Einkommensstufe	Jahresbrutto-Einkommen	Monatlicher Elternbeitrag
0	bis 20.000 €	0,00 €
1	bis 25.000 €	65,00 €
2	bis 31.000 €	100,00 €
3	bis 37.000 €	105,00 €
4	bis 50.000 €	140,00 €
5	bis 62.000 €	168,00 €
6	bis 75.000 €	197,00 €
7	bis 87.000 €	203,00 €
8	bis 100.000 €	209,00 €
9	über 100.000 €	215,00 €

Gültig ab 01.08.2024 bis 31.07.2025

„Offene Ganztagsschule“ (OGS)

Einkommensstufe	Jahresbrutto-Einkommen	Monatlicher Elternbeitrag
0	bis 20.000 €	0,00 €
1	bis 25.000 €	67,00 €
2	bis 31.000 €	103,00 €
3	bis 37.000 €	108,00 €
4	bis 50.000 €	140,00 €
5	bis 62.000 €	173,00 €
6	bis 75.000 €	203,00 €
7	bis 87.000 €	209,00 €
8	bis 100.000 €	215,00 €
9	über 100.000 €	221,00 €

Gültig ab 01.08.2025 bis 31.07.2026

„Offene Ganztagsschule“ (OGS)

Einkommensstufe	Jahresbrutto-Einkommen	Monatlicher Elternbeitrag
0	bis 20.000 €	0,00 €
1	bis 25.000 €	69,00 €
2	bis 31.000 €	106,00 €
3	bis 37.000 €	111,00 €
4	bis 50.000 €	148,00 €
5	bis 62.000 €	178,00 €
6	bis 75.000 €	209,00 €
7	bis 87.000 €	215,00 €
8	bis 100.000 €	221,00 €
9	über 100.000 €	228,00 €

Gültig ab 01.08.2026 bis 31.07.2027

„Offene Ganztagsschule“ (OGS)

Einkommensstufe	Jahresbrutto-Einkommen	Monatlicher Elternbeitrag
0	bis 20.000 €	0,00 €
1	bis 25.000 €	71,00 €
2	bis 31.000 €	109,00 €
3	bis 37.000 €	114,00 €
4	bis 50.000 €	152,00 €
5	bis 62.000 €	183,00 €
6	bis 75.000 €	215,00 €
7	bis 87.000 €	221,00 €
8	bis 100.000 €	227,00 €
9	über 100.000 €	234,00 €